



Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates gemäss 1. Lesung vom 22. Mai 2012

Änderung Schulgesetz (Bereinigung)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom Datum

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend einer Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11). Dabei handelt es sich - von wenigen Ausnahmen abgesehen - um eine formelle Bereinigung, die sich im Sinne und Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des Schulrechts als notwendig und sinnvoll erweist.

Wir erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Motion Vreni Wicky betreffend Musikschulen
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
5. Anpassungen des Schulgesetzes
6. Inkrafttreten
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Zeitplan
9. Anträge

1. In Kürze

Bedingt durch verschiedene frühere, kleinere Teilrevisionen leidet das gegenwärtige Schulgesetz an gewissen Doppelspurigkeiten und Ungereimtheiten, die nun in einem Gesamtpaket bereinigt werden. Kleine, systematische Mängel und sich teilweise widersprechende Begrifflichkeiten werden aufgehoben, notwendige Bereinigungen vorgenommen, aber auch Gesetzeslücken geschlossen. Zudem wird in der Revision eine klare Trennung zwischen schulrechtlichen Bestimmungen und reinen Zuständigkeitsnormen vorgenommen.

Neue gesetzliche Bestimmungen bzw. materielle Änderungen gibt es in fünf Bereichen:

Angebotsobligatorium für Musikschulen in den Gemeinden

Hier kommt das revidierte Schulgesetz einem vom Kantonsrat (Motion Vreni Wicky) bereits im Juni 2008 erteilten Auftrag nach. Es geht darum, dass unter § 19 Zusätzliche Schulangebote die Gemeinden des Kantons Zug verpflichtet werden, eine Musikschule anzubieten bzw. zu führen. Das Angebot muss die musikalische Grundschule, Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ensembleunterricht umfassen. Mit diesem Zusatz sollen die Musikschulen besser in den Gemeinden verankert und die Bedeutung des Bildungsauftrages der Musikschulen unterstrichen werden.

Privatschulung (Unterricht durch Privatlehrer zu Hause)

Die Privatschulung von Kindern zu Hause wird unter § 5 Schulberechtigung und Schulpflicht nebst den öffentlich-rechtlichen und anerkannten privaten Schulen zusätzlich als mögliche Schulform genannt. Der Kanton kommt damit einem steigenden Bedürfnis von Familien nach, die berufsbedingt ihren Aufenthaltsort häufig wechseln und passt sich der Praxis in den Nachbarantonen (insbesondere AG / ZH) an. Der Unterricht zu Hause bedarf, falls er sich über mehr als sechs Monate erstreckt, einer Bewilligung. Zudem muss sich der Unterricht nach den Inhalten des Schweizerischen Lehrplanes oder jenen des Herkunftslandes der betroffenen Familie richten, und es findet eine regelmässig Überprüfung des Lernstandes der Kinder statt.

Finanzielle Unterstützung an eine kantonal agierende Elternorganisation mit Subventionsvereinbarung

Mit der Änderung des Schulgesetzes, welche per 1. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde die Mitarbeit und Mitverantwortung der Eltern gegenüber der Schule und dem Schulbetrieb neu formuliert und deren Bedeutung unterstrichen. Mit einer Anpassung in § 20 Rechte der Erziehungsberechtigten wird neu die gesetzliche Grundlage geschaffen für die finanzielle Unterstützung einer kantonalen Elternvereinigung. Diese Aufgabe wird momentan von der Sektion Zug des schweizweit organisierten Vereins Schule und Elternhaus (S&E Zug) wahrgenommen. Die Rechte und Pflichten der Elternorganisation sollen mit einer Subventionsvereinbarung festgelegt werden.

Informationsaustausch zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachpersonen der Schuldienste

Bisher konnte die Weitergabe von Daten über eine Schülerin oder einen Schüler auch innerhalb des Schulhauses oder der Gemeinde nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieser wenig praxisfreundliche Ablauf führte zu zusätzlichem administrativen Aufwand und zeitlichen Verzögerungen. Mit einer Anpassung in § 23a zum Datenschutz können administrative Daten und die Tatsache über den Besuch von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien sowie Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst auch ohne Einwilligung der Eltern zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen bekannt gegeben werden. Zudem können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste Angaben zum Inhalt von Therapien und Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst gemacht werden. Voraussetzung dafür ist in allen Fällen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Weitergabe der Tatsache des Besuchs sowie Angaben zum Inhalt der Logopädie- oder Psychomotoriktherapie oder einer allfälligen Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst sind von Gesetzes wegen jedoch nur möglich, wenn diese noch nicht oder seit weniger als einem Jahr abgeschlossen sind.

Anpassung bezüglich Erteilung unbefristeter Lehrbewilligungen

De facto geht es hier um die Wiederherstellung einer Möglichkeit, die mit der Revision des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 aufgehoben wurde. Es soll möglich sein, auch Lehrpersonen eine unbefristete Lehrbewilligung zu erteilen, die (noch) nicht über ein stufen- und/oder fachadäquates Diplom verfügen, aber dennoch ausreichend für eine Stelle qualifiziert sind. Von der Möglichkeit Gebrauch machen will der Regierungsrat in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine andere Lehrperson gefunden werden kann. Die Voraussetzungen, die für die Bewilligungserteilung gegeben sein müssen, werden klar definiert und durch den Regierungsrat in der Verordnung zum Schulgesetz festgeschrieben. Mit einer entsprechenden Anpassung in § 45 zur Lehrberechtigung wird es der Direktion für Bildung und Kultur möglich sein, auf die jeweilige Situation auf dem Stellenmarkt zu reagieren.

Vereinheitlichung Terminologie

Einer rein formellen Bereinigung kommt die Vereinheitlichung und Klärung der Terminologie gleich. Im ganzen Gesetz ist neu nicht mehr von Vorschule und Vorschulstufe die Rede, sondern auf dieser Stufe findet nur noch der Begriff Kindergarten Verwendung. Gleichzeitig kommt im Gesetz zum Ausdruck, dass der offizielle Schuleintritt eines Kindes bereits mit dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten erfolgt und nicht erst mit dem Beginn der 1. Klasse. In § 11 betreffend Unterrichtszeit wird zudem eine Definition der Begriffe Unterrichtspflichtpensum, Unterrichtszeit, Blockzeit, Auffangzeit, Stundenplan, Studentafel, und Lehrplan vorgenommen. Diese Klärung ist nötig, weil die Begriffe bisher nicht kohärent verwendet wurden, was in der Praxis zu Missverständnissen führen konnte.

Finanzielle Auswirkungen

Die neu anfallenden Aufgaben in der Direktion für Bildung und Kultur im Zusammenhang mit der Privatschulung von Kindern und Jugendlichen sind kostenneutral. Die Ausrichtung von Beiträgen an eine kantonal tätige Elternorganisation wirkt sich auf die Staatsrechnung aus.

2. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurde das Schulgesetz in kurzen Abständen immer wieder revidiert. Erwähnt seien dazu die Teilrevisionen per August 2000 (GS 26, 305), per August bzw. Dezember 2001 (GS 27, 251), per August 2003 (GS 27, 889), per April 2004 (GS 28, 63), per Januar 2006 (GS 28, 409), per August 2007 (GS 29, 255), per Januar 2008 (GS 29, 370) und per Juni 2010 (GS 30, 531).

Die sich aus den häufigen Änderungsvorlagen ergebenden Ungereimtheiten im Schulgesetz haben bei den kantonalen und gemeindlichen Schulbehörden, bei der Lehrerschaft, aber auch bei den Erziehungsberechtigten immer wieder zu Unklarheiten geführt. Mit der vorliegenden Bereinigung sollen diese Mängel behoben werden. Es handelt sich dabei um unklare oder sich widersprechende Gesetzesbestimmungen. So werden beispielsweise die Begriffe Vorschulstufe und Vorschule (§§ 8 Abs. 1 Bst. a, 11 Abs. 3 SchulG, Ingress vor § 25 SchulG) für ein und dasselbe verwendet wie der Begriff Kindergarten (§§ 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 Bst. a SchulG); oder es wird der Regierungsrat als zuständig bezeichnet für die Festlegung der wöchentlichen Unterrichtszeit (§ 11 Abs. 1 SchulG), währenddem die Zuständigkeitsnorm die Regelung der Unterrichtszeit der Schulkommission (§ 61 Abs. 3 Bst. d SchulG) und dem Bildungsrat die Regelungskompetenz für die Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler (§ 65 Abs. 3 Bst. f SchulG) zuweist; oder es wird der Begriff Unterrichtszeit im Schulgesetz als Umschreibung des wöchentlichen Pflichtpensums verwendet (§ 11 Abs. 1 SchulG), währenddem derselbe Begriff im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR; BGS 412.112) die von den Gemeinden zu bezeichnenden Uhrzeiten des Unterrichts meint (§ 4 Abs. 1 SchulR).

Hinzu kommt, dass das Schulgesetz nicht kohärent und klar zwischen materiellen schulrechtlichen Bestimmungen einerseits und blossen Zuständigkeitsnormen andererseits unterscheidet. So regeln einige Bestimmungen rein materielles Schulrecht (beispielsweise § 5 Abs. 1 SchulG), während andere sowohl materielles Recht wie die entsprechende Zuständigkeit festlegen (beispielsweise § 5 Abs. 4 SchulG). Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Schulbehörden und Organe sind in den Bestimmungen von §§ 59 bis 68 SchulG entweder noch einmal oder gar nicht bzw. nur teilweise oder widersprüchlich zum materiellen Schulrecht festgelegt. Das führt

zu Unklarheiten und erschwert die Übersichtlichkeit. Dies insbesondere auch deshalb, weil für die Umsetzung des materiellen Schulrechts nicht weniger als insgesamt neun verschiedene Schulbehörden und Organe zuständig sind, nämlich der Gemeinderat (§ 60 SchulG), die Schulkommission (§ 61 SchulG), das Schulpräsidium (§ 62 SchulG), die Schulleitung, die Rektorin oder der Rektor und die Schulhausleitung (§ 63 SchulG), der Regierungsrat (§ 64 SchulG), der Bildungsrat (§ 65 SchulG) sowie die Direktion für Bildung und Kultur (§ 66 SchulG). Die materiellen Bestimmungen sollen deshalb keine Zuständigkeiten mehr festlegen bzw. zuweisen; diese ergeben sich durchwegs aus den Bestimmungen der zu revidierenden §§ 60 ff SchulG. Im Rahmen dieser Vorlage wurde nicht geprüft, ob die bestehenden Aufgaben allenfalls neuen Organen zuzuweisen sind. Vielmehr wurden die bisherigen Zuständigkeiten unverändert übernommen.

Mit dieser Vorlage sollen auch die Regelungen zur Finanzierung von Schulversuchen durch den Kanton sowie einen allfälligen Entzug der Lehrberechtigung von Lehrpersonen auf Gesetzesstufe verankert werden.

Der Regierungsrat will das Schulgesetz mit dieser Vorlage grundsätzlich bloss bereinigen und keine inhaltlichen Änderungen aus pädagogischen Gründen vorschlagen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass in gewissen Bereichen neue gesetzliche Grundlagen nötig sind. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Schaffung von folgenden Bestimmungen im Schulgesetz:

- Privatschulung (private Schulung von Schülerinnen und Schülern zu Hause);
- Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist;
- Regelung für die Bekanntgabe von Daten zwischen den mit einer Schülerin bzw. einem Schüler direkt befassten Lehrpersonen, Schulleitungsmitgliedern und Fachpersonen der Schuldienste;
- Einführung von Gebühren für Privatschulen für die Verkehrsinstruktion ihrer Schülerinnen und Schüler durch die Zuger Polizei;
- Erteilung von unbefristeten Lehrbewilligungen durch die Direktion für Bildung und Kultur.

3. Motion Vreni Wicky betreffend Musikschulen

Kantonsrätin Vreni Wicky, Zug, sowie 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 15. Dezember 2006 eine Motion eingereicht mit dem Ziel, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Ergänzung und Anpassung von § 19 in das Schulgesetz aufzunehmen (Vorlage 1499.1 - 12278). Die Musikschulen seien im Schulgesetz unzureichend verankert. Die Musikschulen würden einen wichtigen Bildungsauftrag erfüllen und damit jenen der gemeindlichen Schulen ergänzen. Eine Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen Schulen und Musikschulen sei aber auf Dauer nur möglich, wenn beide Ebenen im kantonalen Schulgesetz entsprechend verankert seien und wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen übereinstimmten.

Am 26. Juni 2008 wurde die Motion vom Kantonsrat erheblich erklärt und die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt, einen Vorschlag für eine Änderung des Schulgesetzes zu erarbeiten. Dieser Auftrag wird mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5. Anpassungen des Schulgesetzes

§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen angelegt.</p>	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen angelegt.</p>

In Absatz 3 werden neu Begriffe zusammengefasst, welche bisher in verschiedenen Schulrechtserlassen verwendet wurden. So soll gemäss § 25 SchulG die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder im Kindergarten gefördert werden, währenddem diese Kompetenzen für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schulgesetz fehlen und nur in § 7 Abs. 1 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Promotionsreglement; BGS 412.113) des Bildungsrates erwähnt werden. Es ist deshalb angezeigt, diese grundsätzliche Verpflichtung der Schule zur Verdeutlichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags bei den für alle Schulstufen geltenden allgemeinen Bestimmungen im Schulgesetz einheitlich aufzunehmen. Gestützt auf das geltende Promotionsreglement orientieren sich die Beurteilungen der Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen an den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen bzw. in den Zeugnissen ebenfalls an diesem Kompetenzraster. Die Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern Werthaltungen, weshalb dieser Begriff den unbestimmten Begriff Haltungen ersetzen soll. Deshalb ist Absatz 3 entsprechend anzupassen.

§ 5 Schulberechtigung und Schulpflicht

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 5 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p> <p>⁴ In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.</p>	<p>§ 5 Abs. 3, 4 und 5</p> <p>³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen, einer anerkannten privaten Schule oder durch Privatschulung erfüllt werden. Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen kann ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.</p>

Abs. 3

Im Rahmen dieser Vorlage soll die Privatschulung von Zuger Schülerinnen und Schülern gesetzlich geregelt werden, weil es in den letzten Jahren in der Praxis in Einzelfällen vorkam, dass Schülerinnen und Schüler weder in den öffentlich-rechtlichen noch in den anerkannten privaten Schulen unterrichtet werden konnten. Grossmehrheitlich wurde dieser Privatunterricht mit der beruflichen Tätigkeit der Erziehungsberechtigten (z.B. Tätigkeiten in Zirkus, Theaterpro-

jekten, Coachings in internationalen Firmen) begründet, die mit einem ständigen Wechsel ihres Aufenthaltes einherging.

Die restriktive Praxis des Kantons Zug im Bereich der Privatschulung steht jedoch im Gegensatz zur offenen Haltung des Kantons zu Privatschulen und zur liberalen Praxis anderer Kantone. Mehrere an Privatunterricht interessierte Familien, die ihren beruflichen Lebensmittelpunkt im Kanton Zug haben, wählen deshalb als Wohnort eine Gemeinde in den angrenzenden Kantonen Aargau und Zürich, da dort die Erfolgsaussichten für die Bewilligung der Privatschulung deutlich höher sind.

Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 SchulG. Mit diesem Zusatz wird sichergestellt, dass die Schulpflicht nur dann gesetzeskonform erfüllt wird, wenn die mehr als sechs Monate dauernde Privatschulung durch die Direktion für Bildung und Kultur bewilligt wird. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Privatschulung finden sich in § 75 SchulG. Auf die entsprechenden Bestimmungen und Ausführungen wird hiermit verwiesen.

Abs. 4

Die Informationspflicht der Erziehungsberechtigten an die Rektorin oder den Rektor soll neu in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Abs. 5

Im Übrigen wird an der bisherigen Bestimmung materiell nichts geändert. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle bzw. formelle Bereinigung, indem die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors nicht mehr in der materiellen Norm, sondern in der revidierten Zuständigkeitsnorm von neu § 63 Abs. 4 Bst. I SchulG eingefügt wird.

§ 6 Schuleintritt

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>² In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch und nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>² In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.</p>

Diese Bestimmung unter dem Titel Schuleintritt wurde bei der Schulgesetzrevision per 1. August 2007 (GS 29, 255) mit der Einführung des obligatorischen Kindergartenjahres irrtümlicherweise nicht angepasst. Sie bezieht sich immer noch auf die vormalige Regelung, wonach der Schuleintritt mit dem Eintritt in die Primarschule bzw. dem Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule erfolgte.

Mit der Einführung des Kindergartenobligatoriums umfasst die Schulpflicht gemäss § 5 Abs. 2 SchulG bereits den Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Die dafür geltenden Termine sind in § 6 Abs. 1 SchulG festgelegt. Danach müssen diejenigen Kinder, die Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, im darauf folgenden Schuljahr in den obligatorischen Kindergarten und damit in die Schule eintreten. Diejenigen Kinder, die bis Ende Mai fünf Jahre alt werden, sind zum Besuch des Kindergartens berechtigt.

Ist aus Sicht der Erziehungsberechtigten der für ihr Kind geltende Termin des obligatorischen Schuleintritts, d.h. des Eintritts in den obligatorischen Kindergarten verfrüht, können auf Ge-

such hin Ausnahmen durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt werden. Das gilt auch für einen früheren Schuleintritt bzw. Kindergartenbesuch, wenn ein Kind beispielsweise erst im Juni oder Juli sein fünftes Altersjahr erfüllt.

Dabei ist - anders als beim früher als Schuleintritt geltenden Eintritt in die Primarschule - die Anhörung der Kindergartenlehrperson und die Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Schularzt nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Auch fehlen zur Klärung der Kindergartenreife entsprechende Instrumente. Ein entsprechendes Verfahren wird erst für den Übertritt vom obligatorischen Kindergarten in die Primarschule und bei der Zuweisung von der Primarschule in eine Schulart der Sekundarstufe I (vgl. §§ 26 neu und 30 SchulG) festgelegt.

Zuständig zur Erteilung einer Bewilligung für einen früheren oder späteren Schuleintritt ist die Rektorin oder der Rektor. Die entsprechende Zuständigkeitsnorm wird in § 63 Abs. 4 Bst. h SchulG eingefügt.

Der Bildungsrat hat im Dezember 2011 beschlossen, dass die Eingangsstufe (Kindergarten, 1. und 2. Primarklasse) weiterentwickelt werden soll. Allfällige Änderungen des Schulgesetzes werden in einer separaten Vorlage dem Kantonsrat zum Beschluss vorgelegt.

§ 8 Schularten

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 8 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Die Gemeinden führen folgende Schularten:</p> <p>a) auf der Vorschulstufe - den Kindergarten</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Die Gemeinden führen folgende Schularten:</p> <p>a) auf der Kindergartenstufe - den Kindergarten</p>

Diese Änderung ist rein redaktioneller Art. Es sollen künftig nur noch die Begriffe Kindergartenstufe bzw. Kindergarten verwendet und die Begriffe Vorschule oder Vorschulstufe ersetzt werden. Dies deshalb, weil gemäss § 5 Abs. 2 SchulG die Schulpflicht ein Jahr Kindergartenobligatorium umfasst, und der Schuleintritt der Kinder mit dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten erfolgt (§ 6 Abs. 1 SchulG). Der obligatorische Kindergarten ist demnach - schon rein begriffsmässig - keine Vorschule, sondern Schule in Form von Kindergarten.

§ 9 Schulort

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 9 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Schulort ist der Wohnort der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Liegen besondere Gründe vor, kann der Rektor den Besuch der öffentlichen Schule einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Gemeinde bewilligen. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Zuweisung und die Höhe des Schulgeldes nicht einigen können, entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur endgültig.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers.</p> <p>² Liegen besondere Gründe vor, kann der Besuch der öffentlichen Schule einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde bewilligt werden.</p>

Abs. 1

Der Schulort richtet sich gesamtschweizerisch nach dem Aufenthaltsort des Kindes; dies ist derjenige Ort, an welchem das Kind bzw. der oder die Jugendliche schläft. Nach zugerischem Recht soll wie bisher bei einem Aufenthalt des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen bei Tageseltern oder in einer Kindertagesstätte während des Tages in einer anderen Zuger Gemeinde kein Anspruch auf einen unentgeltlichen Schulbesuch in dieser Gemeinde begründet werden. Dies wurde bereits in § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111) geregelt. Hingegen ist bei einer Sonderschulung für die Zuweisung und die teilweise Übernahme der daraus entstehenden Kosten gestützt auf § 34 Abs. 4 SchulG die Wohnsitzgemeinde zuständig. Gleich verhält es sich bei einer Talentförderung in Kunst und Sport (§ 37a Abs. 3 SchulG). Zur klaren Abgrenzung soll deshalb auf Gesetzesstufe präzisiert werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schule an ihrem oder seinem Aufenthaltsort besuchen kann.

Abs. 2

Wie bisher soll in besonderen Fällen weiterhin die Möglichkeit des Schulbesuchs in einer anderen Schulgemeinde möglich sein. Insoweit wird die bisherige Regelung nicht geändert.

Auch die Zuständigkeit der Rektorin, des Rektors bleibt unverändert; lediglich die entsprechende Zuständigkeitsnorm wird neu in § 63 Abs. 4 Bst. g SchulG festgeschrieben.

Die in der bisherigen Bestimmung festgeschriebene endgültige Entscheidkompetenz der Direktion für Bildung und Kultur, d.h. der Ausschluss der Anfechtbarkeit einer entsprechenden Verfügung, ist gemäss der seit 1. Januar 2009 geltenden Rechtsweggarantie nicht mehr zulässig und wird deshalb gestrichen. Für den Fall einer Nichteinigung zwischen den Gemeinden (Aufenthaltsgemeinde einerseits und zugewiesener Schulgemeinde andererseits) bedarf es keines gesonderten Rechtswegs, sieht doch das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinden in § 80 Ziff. 1 VRG ausdrücklich die verwaltungsrechtliche Klage vor. Der letzte Satz von § 9 Abs. 2 SchulG ist deshalb ersatzlos zu streichen.

§ 10 Schuljahr

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 10 Abs. 2 und 3</p> <p>² Der Bildungsrat legt für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest.</p> <p>³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen gelten die gleichen Schulferiendaten.</p> <p>³ Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.</p>

Abs. 2

Die bisherige Bestimmung bezeichnet die Zuständigkeit des Bildungsrates für die Festlegung der Schulferien; diese Kompetenz wird in die entsprechende Zuständigkeitsnorm (§ 65 Abs. 3 Bst. h SchulG) verschoben.

Abs. 3

Hier wird lediglich die Zuständigkeit der Schulkommission gestrichen und in die entsprechend anzupassende Norm von § 61 Abs. 3 Bst. d SchulG eingefügt. Materiell entspricht Absatz 3 der bisherigen Bestimmung.

Im Zusammenhang mit diesem Absatz ist auf einen Antrag der Schul-Präsidenten Konferenz des Kantons Zug (SPKZ) hinzuweisen. Sie beantragt, die Schulkommissionen sollen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre pro Schuljahr acht schul- und unterrichtsfreie Halbtage anordnen können. Zur Begründung führt die SPKZ aus, dass allein für die unterrichtsfreien Tage an der Fasnacht vier bzw. fünf Halbtage des Kontingents aufgebraucht werden, wenn die Fasnachtstage nicht in den Sportferien lägen. Die Fasnacht selbst habe eine grosse Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen und sei auch in der Bevölkerung traditionell verankert. Da auch für Patronatstage (lokale Feiertage) schulfreie Halbtage durch die Schulkommission bestimmt werden können, stünden für die schulinterne Weiterbildung der Lehrpersonen kaum mehr Halbtage zur Verfügung. Der Regierungsrat will den bestehenden Umfang von acht schul- bzw. unterrichtsfreien Halbtagen pro Schuljahr beibehalten. Mit der neuen Ferienordnung, die auf das Schuljahr 2005/06 eingeführt wurde, wurde in der Folge die Anzahl der schul- und unterrichtsfreien Halbtage von zehn auf acht Halbtage reduziert, damit nicht zu viel Schul- und Unterrichtszeit ausfällt. Zusätzlich wurden auch die schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen in das maximal zulässige Kontingent einbezogen. Mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage steht den Gemeinden genügend Spielraum zu, wie dies die Mehrheit der Gemeinden in der Praxis unter Beweis stellt. Bei einigen Gemeinden treten vorwiegend dann Probleme auf, wenn die Fasnacht nicht in die Sportferien fällt. Ordnet die Schulkommission für die Fasnacht vier oder fünf (inkl. Aschermittwoch) schulfreie Halbtage an, bleiben zwar für weitere lokale Veranstaltungen (Chilbi, Märt), für lokale Feiertage und für die schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen nur noch wenige Halbtage übrig. Die von der SPKZ geforderte Änderung ist jedoch in der Praxis schwer umsetzbar. Einerseits würden für die Berechnung des Durchschnittes der letzten fünf Jahre das Ausgangsdatum vom laufenden Schuljahr ausgehen und damit auch die Durchschnittswerte ständig wechseln. Andererseits könnten die Schulkommissionen in einem Schuljahr eine sehr hohe Anzahl an schul- und unterrichtsfreien Halbtagen beschliessen, sofern in den anderen Jahren eine tiefe Anzahl angeordnet wurde. Die Anzahl der Halbtage soll jedoch, auch in Berücksichtigung der Berufstätigkeit vieler Eltern, ungefähr gleichbleibend sein. Hinzukommt, dass § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) für die Kantonsschule Zug, das Kurzzeitgymnasium Menzingen, die Wirtschafts- und Fachmittelschule ebenfalls zu ändern wäre, weil es sich dabei um die gleiche Regelung handelt. Im Zusammenhang mit den schul- und unterrichtsfreien Halbtagen an den gemeindlichen Schulen sind auch folgende Varianten möglich:

- Der Gesetzgeber könnte das maximal zulässige Kontingent auf zehn schul- und unterrichtsfreie Halbtage erhöhen.
- Der Bildungsrat könnte zwei Halbtage für die Fasnacht, an denen sämtliche Gemeinden schulfrei haben, in die Ferienordnung integrieren, so dass das geltende maximale Kontingent an acht schul- und unterrichtsfreien Halbtagen genügen würde. Dies entspricht inhaltlich der erstgenannten Variante.
- Die schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen könnte aus diesem Absatz bei gleichbleibendem Kontingent gestrichen werden. Damit müssten die schulinternen Weiterbildungen der Lehrpersonen immer ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

Der Regierungsrat hält an der bestehenden Regelung fest, weil die Mehrheit der Gemeinden und die kantonalen Schulen diese Vorgabe einhalten, sie der Transparenz dient und die Anzahl freier Halbtage pro Schuljahr ungefähr gleich bleibt.

§ 11 Unterrichtszeit

Bisherige Bestimmung
<p>§ 11 Unterrichtszeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest.</p> <p>² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen, der von den Lehrpersonen nach Anweisung des Rektorats zusammenzustellen ist. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss den Richtlinien des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen.</p>

Unter dem Titel Unterrichtszeit werden in § 11 SchulG unterschiedliche Materien bzw. Bereiche geregelt und dafür insgesamt nicht weniger als fünf unterschiedliche Zuständigkeiten bezeichnet (Regierungsrat, Bildungsrat, Schulkommission, Lehrpersonen, Rektor/in). Um Missverständnisse auszusräumen, ist es notwendig, die unterschiedlichen Bereiche der Unterrichtsverpflichtung, der Unterrichtszeiten, der Blockzeiten und der Stundenpläne genau auseinanderzuhalten. Dies ist umso wichtiger, als gemäss § 4 SchulR mit dem gleichen Begriff der Unterrichtszeit etwas anderes umschrieben wird, nämlich die konkreten Uhrzeiten, an denen in den Gemeinden der Unterricht stattfindet.

Zur Klärung und Bereinigung ist der bisherige § 11 SchulG neu formuliert und ein neuer § 11a SchulG eingefügt. Dabei soll die Regelung in diesem Bereich aber keine inhaltlichen bzw. materiellen Änderungen erfahren.

Auch werden die einzelnen Zuständigkeitsregelungen in die entsprechenden Bestimmungen von §§ 60 ff SchulG verschoben.

An dieser Stelle werden die einzelnen Begriffe kurz umschrieben:

a. Unterrichtspflichtpensum

Mit dem Unterrichtspflichtpensum wird die wöchentliche Stundenzahl bezeichnet, an denen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht zu besuchen haben, und die der Regierungsrat in § 6 Abs. 1 SchulV für die drei Schulstufen des Kindergartens, der Primar- und Sekundarstufe I im Einzelnen (Bst. a bis c) festgelegt hat. Dieses wöchentliche Pflichtpensum ist in § 11 SchulG missverständlich als wöchentliche Unterrichtszeit umschrieben.

b. Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit bezeichnet nicht das wöchentliche Pflichtpensum, sondern vielmehr die Uhrzeit, an denen an einer Schule Unterricht stattfindet. Die Festlegung dieser Zeiten obliegt in Berücksichtigung der Vorgaben des Bildungsrates zu den Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe gemäss § 4 SchulR der Schulkommission (§ 61 Abs. 3 Bst. d SchulG).

c. Blockzeit

Gemäss § 4 Abs. 2 SchulR bezeichnen die Blockzeiten diejenige Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler sich in der Obhut der Schule befinden. Sie besuchen also entweder den Unterricht oder unterrichtsnahe Angebote (Religionsunterricht, Hausaufgabenhilfen etc.). Die im Reglement bezeichneten Zeiten sind Mindestzeiten. Die Gemeinden können somit weitergehende Blockzeitenregelungen vorsehen.

d. Auffangzeit

Mit Auffangzeit wird das von den Gemeinden bzw. Schulen anzubietende Zeitfenster vor dem Beginn des eigentlichen Unterrichts bezeichnet, das von den Kindergartenkindern fakultativ genutzt werden kann und ihnen die Möglichkeit bieten soll zu einem individuellen Eintreffen sowie zu selbständigen Tätigkeiten und einer gezielten Förderung.

e. Stundenpläne

Mit den Stundenplänen wird festgelegt, zu welchen Uhrzeiten welche Fächer in welcher Klasse unterrichtet werden. Diese Stundenpläne basieren auf den vom Bildungsrat erlassenen Lehrplänen mit Stundentafeln.

Daraus ergeben sich für §§ 11, 11a (neu) und 11b (neu) folgende Formulierungen:

Vorschlag
§ 11 <i>Unterrichtspflichtpensum</i>
Für die Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.

Die Zuständigkeit zur Festlegung der Unterrichtspflichtpensum verbleibt wie bis anhin beim Regierungsrat und wird im entsprechenden § 64 Abs. 2 Bst. i SchulG aufgeführt. Die Pflichtpensum der einzelnen Schulstufen sind in § 6 Abs. 1 SchulV festgelegt.

Vorschlag
§ 11a (neu) <i>Unterrichts-, Block- und Auffangzeiten</i>
¹ Die Unterrichtszeiten werden festgelegt. ² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. In besonderen Fällen können für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligt werden. ³ Für die Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe gelten besondere Bestimmungen. ⁴ Auf der Kindergartenstufe bieten die Gemeinden am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten an.

Abs. 1

Wie bisher legt die Schulkommission die Unterrichtszeiten an den gemeindlichen Schulen fest. Sie beachtet dabei die Vorgaben betreffend Mittwochnachmittag und Samstag sowie die Vorgaben des Bildungsrates zu den Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe. Die Zuständigkeit der Schulkommission ergibt sich aus § 61 Abs. 3 Bst. d SchulG.

Abs. 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Einzig die Zuständigkeitsbezeichnung der Schulkommissionen für die Ausnahmebewilligung wird in § 61 Abs. 3 Bst. d SchulG verschoben.

Abs. 3

Wie bisher (§ 11 Abs. 3 SchulG) gelten Blockzeiten nur für die Kindergarten- und die Primarstufe. Die Zuständigkeit zur Festlegung dieser Blockzeiten fällt ebenfalls wie bisher dem Bildungsrat zu; § 65 Abs. 4 Bst. b SchulG ist entsprechend zu ergänzen.

Abs. 4

Diese Bestimmung entspricht § 6 Abs. 2 SchulV. Sie wird neu auf Gesetzesstufe normiert, da die Gemeinden verpflichtet sind, auf der Kindergartenstufe am Vormittag eine Auffangzeit von jeweils 15 Minuten anzubieten.

Vorschlag
<p>§ 11b Stundenplan</p>
<p>Der Stundenplan legt die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen fest.</p>

Diese Bestimmung entspricht der diesbezüglichen Regelung von § 11 Abs. 3 SchulG. Einzig die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors wird in § 63 Abs. 4 Bst. c SchulG verschoben.

§ 12 Klassengrößen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 12 Abs. 2</p>	<p>§ 12 Abs. 2</p>
<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen für die gemeindlichen Schulen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p>	<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>

Abs. 2

Die Kompetenzzuweisung an die Direktion für Bildung und Kultur wird neu im entsprechenden § 66 Abs. 3 Bst. j SchulG geregelt. Dass die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung gemäss Absatz 2 nur für die gemeindlichen Schulen gilt, braucht nicht eigens erwähnt zu werden, gelten die in Absatz 1 im einzelnen festgelegten Klassengrößen ohnehin ausdrücklich nur für die gemeindlichen Schulen.

§ 13 Qualitätsentwicklung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 13 Abs. 4</p>	<p>§ 13 Abs. 4</p>
<p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p>	<p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>

Abs. 4

Es gibt keine inhaltlichen Änderungen. Einzig die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur wird gestrichen. Sie ist bereits in § 66 Abs. 3 Bst. e SchulG festgeschrieben.

§ 14 Lehrpläne

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 14 Abs. 1</p> <p>¹ Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.</p>	<p>§ 14 Abs. 1</p> <p>¹ Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.</p>

Abs. 1

Diese Bestimmung bleibt materiell unverändert. Die Erlasskompetenz des Bildungsrates für die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen ist neu in § 65 Abs. 3 Bst. e SchulG geregelt.

Die Lehrpläne und die Stundentafeln des 6-jährigen Gymnasiums werden nach § 4 Abs. 4 Bst. b des Gesetzes über die kantonalen Schulen von der Schulkommission erlassen. Die Verpflichtung der Genehmigung für die ersten zwei Jahreskurse des Langzeitgymnasiums verbleibt im materiell unveränderten Absatz 1. Die diesbezügliche Kompetenzzuweisung an den Bildungsrat wird ebenfalls neu in § 65 Abs. 3 Bst. e SchulG verschoben.

§ 14a Religions- und Bibelunterricht

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 14^{bis}</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.</p> <p>² Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen.</p> <p>³ Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.</p> <p>⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Rektor vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber (Art. 15 der Bundesverfassung).</p>	<p>§ 14a Abs. 1, 2 und 4</p> <p>¹ Die Anzahl Wochenlektionen, die für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden, ist nach Anhörung mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen festzulegen.</p> <p>² Den Lehrstoff bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Ethik und Religion sowie Lebenskunde abzustimmen.</p> <p>³ unverändert.</p> <p>⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts ist dem Rektor vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber.</p>

Abs. 1

In Absatz 1 werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Einzig die Zuständigkeit des Bildungsrates wird gestrichen, weil sie in § 65 Abs. 3 Bst. g SchulG festgeschrieben wird.

Abs. 2

Das Fach Ethik und Religion ersetzt den Bibelunterricht. Die gemeindlichen Schulbehörden sorgen gemäss Beschluss des Bildungsrates dafür, dass spätestens ab Beginn des Schuljahres 2012/13 in allen Primarklassen nach dem neuen Lehrplan Ethik und Religion unterrichtet wird. Absatz 2 ist an diesen neuen Sachverhalt anzupassen.

Abs. 4

Das Fach Ethik und Religion ist konfessionell nicht gebunden und deshalb von allen Schülerinnen und Schülern obligatorisch zu besuchen. Absatz 4 ist deshalb dahingehend zu ändern, dass neu nur noch der Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mitzuteilen ist.

§ 15 Schulversuche

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 15	§ 15 Abs. 1 und 4
¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinderäten Schulversuche bewilligen. ² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren. ³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.	¹ Auf Antrag des Bildungsrates und im Einverständnis mit der betreffenden Gemeinde können Schulversuche bewilligt werden. ² unverändert. ³ unverändert. ⁴ Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Versuch durch den Kanton veranlasst, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Abs. 1

Diese Bestimmung wird materiell nicht geändert, jedoch etwas klarer formuliert. Selbstverständlich ist für eine entsprechende Antragstellung des Bildungsrates nicht das Einverständnis der einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einer für die Durchführung des Schulversuchs zuständigen Gemeinde erforderlich. Vielmehr soll die Gemeinde bzw. der Gemeinderat als Gesamtbehörde sein Einverständnis erklären.

Es wird lediglich die Zuständigkeitsnorm der Direktion für Bildung und Kultur gestrichen. Sie ist bereits in § 66 Abs. 3 Bst. c SchulG geregelt.

Abs. 4

Diese materielle Bestimmung bezüglich der Tragung der im Zusammenhang mit einem Schulversuch entstehenden Kosten ist ebenfalls nicht neu. Sie entspricht der bisher in den Ausführungsbestimmungen des Schulgesetzes festgeschriebenen Regelung von § 8 Abs. 1 und 2 SchulV. Wir erachten es aber als richtig und der Transparenz dienend, wenn künftig die Regelung der Kostenübernahme auf Gesetzesstufe normiert ist.

§ 16 Lehrmittel

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 16 Abs. 1	§ 16 Abs. 1
¹ Die Direktion für Bildung und Kultur beschliesst, welche Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.	¹ Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden.

Es wird lediglich die Zuständigkeitsregelung gestrichen, weil diese bereits in § 66 Abs. 3 Bst. g SchulG geregelt ist. Materiell ergibt sich keine Änderung.

§ 17 Schülerbeurteilung und Promotion

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 17	§ 17 Abs. 2 und 3
¹ Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.	¹ unverändert.
² Der Bildungsrat regelt die Schülerbeurteilung und erlässt eine Promotionsordnung.	² Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.
³ Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten durch Ziffern zu erfolgen.	³ Zur Schülerbeurteilung und Promotion gelten besondere Bestimmungen.

Abs. 2

Dieser Absatz wurde mit dem bisherigen Absatz 3 in der Reihenfolge vertauscht. Die Verschiebung ergibt sich lediglich aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs von Absatz 1 und 2.

Die Zuger Stimmbevölkerung hat am 11. März 2012 der Gesetzesinitiative „Wiedereinführung von Noten ab der 2. Klasse“ zugestimmt, welche das Schulgesetz dahingehend ändern will, dass erstmals nach dem ersten Semester in der 2. Primarklasse wieder Noten erteilt werden. Gleichzeitig sollen die bisherigen Beurteilungsgespräche weitergeführt werden (duales Bewertungssystem). Materiell entspricht die Formulierung von Absatz 2 dieser Gesetzesinitiative. Gestützt auf § 7 des Promotionsreglements werden die Erziehungsberechtigten und ihr Kind von der Klassenlehrperson der Primarklassen sowie der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen orientiert. Eine Änderung auf Gesetzesstufe ist diesbezüglich nicht nötig.

Abs. 3

Hier wird einzig die Zuständigkeitsregelung gestrichen und in den entsprechenden § 65 Abs. 4 Bst. a SchulG aufgenommen.

§ 18 Unentgeltlichkeit

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 18	§ 18 Abs. 2 und 3
¹ Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.	¹ unverändert.
² Der Regierungsrat legt jene Leistungen und Aufwendungen der Schule fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können.	² Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden.
³ Er bestimmt die Höhe des Schulgeldes, welche ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen zu bezahlen haben.	³ Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.

Abs. 2

In §§ 10 und 11^{bis} SchulV sind die einzelnen Leistungen und Aufwendungen der gemeindlichen Schulen bzw. der Sonderschulen festgeschrieben, für die Elternbeiträge verlangt werden können. Darunter fallen insbesondere Verpflegungskosten, Reisekosten für Lager, Exkursionen, Projektwochen, Kurse im sportlichen oder handwerklich-musischen Bereich etc., aber auch die in § 19 SchulG bezeichneten zusätzlichen Schulangebote wie insbesondere die Musikschulen, die bisher von den Gemeinden geführt werden können (§ 19 Abs. 1 SchulG) und neu von den Gemeinden obligatorisch anzubieten sind. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu § 19 Abs. 1 und 2 SchulG nachstehend.

Da es sich bei den Musikschulen, wie erwähnt, gemäss § 19 SchulG nicht um ein Angebot der öffentlichen Schulen, sondern der Gemeinden handelt, ist Absatz 2 entsprechend neu zu fassen bzw. der Zusatz der Schule zu streichen.

Im Übrigen wird lediglich die Zuständigkeit des Regierungsrates in die entsprechende Kompetenznorm von § 64 Abs. 2 Bst. j SchulG verschoben.

Abs. 3

Hier gibt es keine materielle Änderung. Lediglich die Kompetenzbestimmung wird im entsprechenden § 64 Abs. 2 Bst. m SchulG eingefügt.

§ 19 Zusätzliche Schulangebote

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 19	§ 19
¹ Die Gemeinden sind berechtigt, Musikschulen zu führen.	¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.
² Die Gemeinden können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.	² Das Angebot der Musikschulen umfasst:
³ Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.	a) Musikalische Grundschule;
⁴ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Beiträge.	b) Instrumental- und Vokalunterricht;
	c) Ensembleunterricht.
	³ wie bisher Abs. 2.
	⁴ wie bisher Abs. 3.
	⁵ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes keine Beiträge.

Vreny Wicki verlangte in ihrer Motion die folgende Anpassung von § 19 SchulG:

¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.

² Sie können Beiträge erheben.

Weiter beantragte sie, dass im Schulgesetz unter dem Abschnitt Gemeindliche Schulen die Schularten der Musikschule wie folgt zu erwähnen seien:

Das Angebot der Musikschule umfasst:

- Musikalische Grundschule;
- Instrumental- und Vokalunterricht;
- Ensembleunterricht.

Eine Überprüfung der Motionsbegehren hat ergeben, dass aus gesetzestechnischen Gründen sowohl die Pflicht zur Führung einer Musikschule sowie das Angebot der Musikschulen neu in

§ 19 Abs. 1 und 2 SchulG zu regeln sind. § 18 Abs. 2 SchulG hält fest, dass der Regierungsrat jene Leistungen und Aufwendungen festlegt, für welche Elternbeiträge erhoben werden können. Gemäss § 10 Abs. 1 Bst. e SchulV sind die Gemeinden berechtigt, für die zusätzlichen Schulangebote gemäss § 19 SchulG von den Eltern Beiträge zu verlangen. Die gesetzliche Grundlage, dass die Gemeinden für die Musikschulen Beiträge erheben können, ist damit bereits vorhanden.

Abs. 1

Die Gemeinden sind ausgehend von der Erheblicherklärung der Motion Wicky fortan verpflichtet, eine Musikschule anzubieten, wobei sie im vorgegebenen Rahmen selber über das Fächerangebot entscheidet. Die Musikschule steht allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, auch derjenigen die eine Privatschule besuchen, offen. Es besteht aber keine Verpflichtung, dass diese besucht werden muss.

Abs. 2

Dieser Absatz hält fest, welches Angebot die Musikschulen anzubieten haben. Die vorliegende Aufzählung deckt sich vollumfänglich mit dem Begehren der Motion Wicky.

Abs. 3 und 4

Diese Bestimmungen entsprechen den Absätzen 2 und 3 der alten Fassung.

Abs. 5

Auch dieser Absatz erfährt keine materielle Änderung. Die einzige rein redaktionelle Anpassung gilt dem Lehrbesoldungsgesetz, welches seit der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung neu Lehrpersonalgesetz heisst (BGS 412.31).

§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 20 Abs. 4</p> <p>⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.</p>	<p>§ 20 Abs. 4 und 5</p> <p>⁴ Der Kanton kann eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.</p> <p>⁵ wie bisher Abs. 4.</p>

Abs. 4

Mit der Änderung des Schulgesetzes, welche per 1. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde die Mitarbeit und Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten neu formuliert (vgl. u.a. §§ 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 4 sowie 63 Abs. 3 Bst. b SchulG). Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten manifestiert sich vor allem auf der Ebene der Gemeinden. Sie ist aber auch für die kantonale Bildungsverwaltung wichtig, weil die Erziehungsberechtigten die eigentlichen Kundinnen und Kunden der Schule sind. Es ist jedoch auf kantonaler Ebene nicht möglich, die Erziehungsberechtigten selber regelmässig zu Vernehmlassungen in allen wichtigen Geschäften der Direktion für Bildung und Kultur oder zu Konsultativgesprächen einzuladen. Der Kanton ist deshalb auf eine Vertretung der Erziehungsberechtigten angewiesen, wel-

che diese Aufgaben wahrnimmt. Im Kanton Zug wird diese Vertretung zurzeit durch den Verein Schule und Elternhaus (nachfolgend S&E Zug) sichergestellt. S&E Zug ist eine Sektion von S&E Schweiz und engagiert sich seit 1970 für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulbehörden und hilft mit, die Schule kind- und familiengerecht zu gestalten und Konflikte in partnerschaftlicher Auseinandersetzung zu lösen. Auch wenn nicht alle Mütter und Väter der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen Mitglied bei S&E Zug sind und ihre Anliegen und Meinungen direkt einbringen können, hat sich dieses Vorgehen bewährt.

Für den Aufbau von ElternLehrerGruppen (ELG) hatte der Regierungsrat bereits am 9. Juni 1998 beschlossen, S&E Zug aus dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke einen Jahresbeitrag von Fr. 10'000.- zu bewilligen. Die Ausrichtung war auf fünf Jahre befristet. Am 18. Februar 2003 hatte der Regierungsrat eine Weiterführung beschlossen. Für die Jahre 2003 bis 2005 hatte er einen Jahresbeitrag von jeweils Fr. 16'000.- bewilligt. Begründet wurde diese Weiterführung mit den stark angewachsenen Aktivitäten beim Aufbau und bei der Betreuung der ELG's (Beratung, gemeinsame Aktivitäten, Erfahrungsaustausch). Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2007 bewilligte er rückwirkend ab 2006 und befristet für zwei Jahre noch einmal einen Jahresbeitrag von Fr. 16'000.-. Am 21. Oktober 2008 wurde für die Jahre 2008 bis 2010 wiederum ein Beitrag in der Höhe von Fr. 25'000.- pro Jahr beschlossen. Der Regierungsrat stützte die Erhöhung des Beitrages auf eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten und Aufgaben von S&E Zug. Gleichzeitig beschloss er, die finanzielle Unterstützung einer kantonalen Elternvereinigung durch den Kanton mit Subventionsvereinbarung im Schulgesetz zu verankern. Es ist eine jährliche Subventionierung durch den Kanton in der Höhe von maximal Fr. 10'000.-- vorgesehen.

Zuständig für den Abschluss einer Subventionsvereinbarung ist der Regierungsrat (§ 64 Abs. 2 Bst. p SchulG).

§ 23a Datenschutz

Vorschlag
§ 23a <i>Datenschutz</i>
¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
² Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste bekannt gegeben werden, soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
³ Die Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen bekannt gegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als einem Jahr abgeschlossen sind und für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
⁴ Angaben zum Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste bekannt gegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als einem Jahr abgeschlossen sind und für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
⁵ Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Dieser Paragraph ist neu. Bisher waren in Bezug auf den Austausch von Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anwendbar. Das hatte zur Folge, dass die Weitergabe von Daten über eine Schülerin oder einen Schüler auch innerhalb des Schulhauses oder der Gemein-

de nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen durfte. Es soll deshalb im Schulgesetz eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.

Abs. 1

Absatz 1 hält ganz allgemein fest, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gelten, soweit das Schulgesetz keine anderslautende Regelung nennt.

Abs. 2

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten können alle administrativen Daten zwischen Schulleitungsmitgliedern (Rektor/in und Schulhausleitende), Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste während der ganzen Schulzeit (obligatorische Schulzeit vom obligatorischen Kindergarten bis 3. Klasse der Sekundarstufe I) weitergegeben werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Als administrative Daten der Schülerinnen und Schüler gelten die folgenden Angaben: Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefon einer allfälligen Tagesbetreuung.

Abs. 3 und 4

Die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug möchte, dass neben schulrelevanten Daten auch ausserordentliche familiäre Situationen (z.B. Erziehungsbeistandschaften, Trennung der Eltern) sowie medizinische, körperliche Befunde und Auffälligkeiten (z.B. Herzfehler, Allergien, Farbblindheit, Sehfehler, spezielle Krankheiten) von der jeweiligen Klassenlehrperson erfasst und danach während der ganzen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden können.

Der Schutz der Persönlichkeit von Schülerinnen und Schülern sowie der Erziehungsberechtigten ist ein wichtiges Gut, das verfassungsmässig verankert ist und auch im Schulbereich beachtet und geschützt werden muss. Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist für den Schulbetrieb zentral. Gemäss § 21 Abs. 3 SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten. Sie müssen deshalb auch der Lehrperson oder der Schulleitung die für die Schule wichtigen Informationen über ihr Kind bekanntgeben. Den Lehrpersonen steht es ausserdem frei, sich direkt an die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin, den Schüler zu wenden, sofern sie zusätzliche Informationen für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Aus Sicht des Regierungsrates ist deshalb die von der Rektorenkonferenz gewünschte umfassende und systematische Datenweitergabe unverhältnismässig.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Absatz 3 soll jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es ermöglicht, die Tatsache (nicht aber den Inhalt) von laufenden Therapien und Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst bzw. von solchen, die längstens ein Jahr zurückliegen, zwischen Lehrpersonen bzw. Schulleitungsmitgliedern bekannt zu geben, sofern dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Absatz 4 sieht zudem vor, dass sich die Fachpersonen der Schuldienste über den Inhalt von laufenden Therapien oder Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst bzw. von solchen, die längstens ein Jahr zurückliegen, austauschen können, sofern dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Abs. 5

Zur Präzisierung wird in Absatz 5 festgehalten, dass alle anderen Daten nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bekannt gegeben werden dürfen.

§ 24 Disziplinarmassnahmen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 24 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>	<p>§ 24 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>

Abs. 3 und 4

Laufbahnbestimmende Anordnungen für Schülerinnen und Schüler werden aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes durch die Rektorin oder den Rektor entschieden (siehe dazu § 33a Abs. 4 SchulG). Präzisierend soll deshalb in Absatz 3 festgehalten werden, dass der unbefristete Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Schule einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes bedarf. Ansonsten werden in diesen beiden Absätzen materiell keine Änderungen vorgenommen. Es wird lediglich die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulkommission in die entsprechenden Kompetenznormen von §§ 61 Abs. 3 Bst. e bzw. 63 Abs. 4 Bst. i SchulG verschoben.

Ingress vor § 25 Kindergartenstufe

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
A. Vorschulstufe	A. Kindergartenstufe

Wie bereits zu § 8 SchulG vorstehend ausgeführt, soll der Begriff Vorschulstufe durchwegs mit dem Begriff Kindergartenstufe ersetzt werden, zumal der Eintritt in den obligatorischen Kindergarten dem Schuleintritt entspricht und zur obligatorischen Schulpflicht gehört (vgl. dazu §§ 5 und 6 SchulG).

§ 25 Kindergarten und § 26 Organisation

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 25</p> <p><i>Kindergarten</i></p> <p>Der Kindergarten fördert die Selbst-, die Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.</p> <p>§ 26</p> <p><i>Organisation</i></p> <p>¹ Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.</p> <p>² Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Be-</p>	<p>§ 25</p> <p><i>Kindergarten</i></p> <p>¹ wie bisher § 26 Abs. 1.</p> <p>² Die Kinder des freiwilligen Kindergartens unterstehen diesem Gesetz und sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Ein Austritt ist spätestens bis am 31. Oktober möglich.</p> <p>³ wie bisher § 26 Abs. 2.</p>

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
such des Kindergartens obligatorisch.	

Die Kompetenzen, welche nach § 25 SchulG im Kindergarten gefördert werden, finden sich neu in § 3 Abs. 3 SchulG, welcher für alle Schulstufen Geltung hat. Die bisherige Bestimmung von § 25 SchulG kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Die bisher unter dem Titel Organisation in § 26 SchulG festgeschriebenen Absätze werden neu unter den Titel Kindergarten gestellt. Dies entspricht auch dem materiellen Inhalt, werden darin doch mehr als bloss organisatorische Regelungen festgeschrieben.

Die für den Kindergarten bisher geltenden Bestimmungen von § 26 SchulG werden neu in § 25 SchulG unter dem Titel Kindergarten überführt. Dabei entspricht der neue Absatz 1 dem bisherigen § 26 Abs. 1 SchulG und der neue Absatz 3 dem bisherigen § 26 Abs. 2 SchulG.

Materiell neu ist einzig Absatz 2. Hier soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass eine Aufnahme in den freiwilligen Kindergarten grundsätzlich die Verpflichtung zum regelmässigen Besuch bedeutet. Sollte sich aber in den ersten Monaten zeigen, dass das Kind für den regelmässigen freiwilligen Kindergartenbesuch wider Erwarten noch nicht bereit ist, soll ein unkomplizierter Austritt bis am 31. Oktober jederzeit möglich sein.

§ 26 Übertritt

Vorschlag
<p>§ 26 Übertritt</p> <p>¹ Nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens erfolgt der Übertritt in die Primarstufe. ² In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson und nach deren Anhörung eine Wiederholung des obligatorischen Kindergartens bewilligt werden.</p>

Der neu formulierte § 26 SchulG regelt den Übertritt in die Primarschule. Absatz 1 hält fest, dass die Kinder in der Regel nach dem obligatorischen Kindergarten in die Primarschule über-treten. Zeigt sich, dass ein Kind noch einmal den obligatorischen Kindergarten besuchen soll, können die Erziehungsberechtigten oder die Kindergartenlehrperson ein Gesuch stellen. Ent-scheidsberechtigt ist die Rektorin oder der Rektor (§ 63 Abs. 4 Bst. h SchulG).

§ 30 Schularten

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 30 Abs. 5 und 6</p> <p>⁵ Der Bildungsrat legt das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest. ⁶ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Schularten. Er trifft Massnahmen zur Gewährleistung des Über-tritts begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschu-le.</p>	<p>§ 30 Abs. 5 und 6</p> <p>⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen. ⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten be-sondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>

Materiell werden diese beiden Absätze nicht geändert. Einzig die Zuständigkeit des Bildungsra-tes zum Erlass von besonderen Bestimmungen betreffend dem Zuweisungsverfahren und dem Schulartenwechsel auf der Sekundarstufe I werden hier gestrichen und in die Kompetenzrege-lung des Bildungsrates von § 65 Abs. 4 Bst. c SchulG aufgenommen.

§ 31 Kooperative Oberstufe

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 31 Abs. 3 und 4</p> <p>¹ Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenübergreifende Niveauekurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen.</p> <p>² Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, in welchen Fächern Niveauekurse geführt werden.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Niveauekursen.</p>	<p>§ 31 Abs. 3 und 4</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ Für den Wechsel zwischen den Niveauekursen gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>⁴ aufgehoben.</p>

Abs. 3 und 4

§ 31 Abs. 1 SchulG legt u.a. fest, dass in einzelnen Fächern der kooperativen Oberstufe schulartenübergreifende Niveauekurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen sind. Absatz 3 ist diesbezüglich eine reine Zuständigkeitsbestimmung. Sie ist an dieser Stelle aufzuheben und in § 64 Abs. 2 Bst. k SchulG einzufügen. Absatz 3 entspricht inhaltlich neu dem bisherigen Absatz 4. Die Zuständigkeit des Bildungsrates ist neu in § 65 Abs. 4 Bst. c SchulG geregelt.

§ 32 Andere Organisationsformen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 32</p> <p>Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk,- Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur einer Gemeinde bewilligen, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit heilpädagogischer Förderung zu führen.</p>	<p>§ 32</p> <p>Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk,- Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit heilpädagogischer Förderung zu führen.</p>

Auch diese Bestimmung erfährt keine materielle Änderung. Lediglich die Kompetenzbestimmung bezüglich der Direktion für Bildung und Kultur wird in den entsprechenden § 66 Abs. 3 Bst. k SchulG überführt.

Der Bildungsrat hat im Rahmen des Projekts Weiterentwicklung der Sekundarstufe an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2011 beschlossen, das Teilkonzept zur Neugestaltung des 9. Schuljahres zu erarbeiten. Die Umsetzung dieses Teilkonzepts soll jedoch innerhalb der geltenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen.

§ 33 Konzept Sonderpädagogik

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik. Es ist vom Kantonsrat zu genehmigen.</p> <p>² Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Das vom Kantonsrat zu genehmigende kantonale Konzept Sonderpädagogik regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.</p>

Hier gibt es ebenfalls keine materielle Änderung. Rein formell wird zum einen die Erlasskompetenz des Regierungsrates in den entsprechenden § 64 Abs. 2 Bst. c SchulG verschoben und zum andern der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 eingefügt.

§ 33a Besondere Förderung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 33^{bis}</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.</p> <p>² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.</p> <p>³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p>⁴ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁵ Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33a</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ unverändert.</p> <p>⁴ Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁵ Es gelten besondere Bestimmungen.</p>

Es werden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Die Zuständigkeitszuweisungen bezüglich der Rektorin oder des Rektors (Abs. 4) und dem Bildungsrat (Abs. 5) werden in die §§ 63 Abs. 4 Bst. j bzw. 65 Abs. 4 Bst. d SchulG verschoben bzw. aufgenommen.

§ 34 Sonderschulung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 34 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung.</p> <p>⁴ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Kindes entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Der Kanton kann die Sonderschulung mitfinanzieren.</p> <p>⁴ Die Zuweisung eines Kindes entscheidet sich in dessen Wohnsitzgemeinde in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p>

Die Bestimmung wird materiell nicht geändert. Die Zuständigkeiten der Direktion für Bildung und Kultur (Abs. 3) und der Rektorin oder des Rektors der Wohnsitzgemeinde (Abs. 4) werden in die §§ 66 Abs. 3 Bst. l bzw. 63 Abs. 4 Bst. k SchulG verschoben bzw. aufgenommen.

§ 34a Integrative Sonderschulung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 34^{bis}</p> <p>¹ Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34a</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ unverändert.</p>

Auch hier gibt es keine materielle Änderung. Einzig die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird neu in § 64 Abs. 2 Bst. f SchulG geregelt.

§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 35 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Anerkennung der einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p>

Auch in diesen beiden Absätzen gibt es keine materielle Änderung. Die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur zur Anerkennung der Sonderschulen wird neu in § 66 Abs. 3 Bst. n SchulG geregelt. Die Kompetenz des Regierungsrates für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird neu in § 64 Abs. 2 Bst. f SchulG festgeschrieben.

§ 37 Heilpädagogische Früherziehung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 37 Abs. 2 und 3</p> <p>² Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Abs. 2 und 3</p> <p>² Eine Institution wird im Rahmen einer Leistungsverein-</p>

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>tungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet auf deren Gesuch hin über die Dauer und Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung.</p>	<p>barung mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragt.</p> <p>³ Auf deren Gesuch hin wird über die Dauer und Finanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung entschieden.</p>

Auch in § 37 SchulG werden lediglich die Zuständigkeiten in die entsprechende Norm verschoben. Es gibt keine materielle Änderung. Die Kompetenz des Regierungsrates für den Abschluss der Leistungsvereinbarung wird neu in § 64 Abs. 2 Bst. f SchulG geregelt. Die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur für den Entscheid über die Dauer und Finanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung ergibt sich neu aus § 66 Abs. 3 Bst. m SchulG.

§ 37a Talentförderung in Kunst und Sport

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 37^{bis}</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.</p> <p>³ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.</p> <p>⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.</p>	<p>§ 37a</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² Der Kanton kann nach der Konsultation von Fachpersonen die Schulgeldkosten mitfinanzieren.</p> <p>³ Die Zuweisung eines Jugendlichen entscheidet sich in dessen Wohnsitzgemeinde in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheides.</p> <p>⁴ unverändert.</p>

Auch bei der Talentförderung in Kunst und Sport geht es einzig um die Verschiebung der Zuständigkeiten in die entsprechende Norm. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung der Talentförderung gemäss § 66 Abs. 3 Bst. l SchulG und die Rektorin oder der Rektor der Wohnsitzgemeinde über die Zuweisung zur Talentförderung gemäss § 63 Abs. 4 Bst. k SchulG.

§ 44 Kantonale Schuldienste

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a) Schulpsychologischer Dienst;</p> <p>b) Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;</p> <p>c) Verkehrsinstruktion;</p> <p>d) Didaktisches Zentrum.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>¹ wie bisher Bst. a bis d.</p> <p>² Für die Nutzung der Verkehrsinstruktion durch vom Kanton Zug anerkannte Privatschulen werden Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den für die Zuger Polizei massgebenden Rechtserlassen.</p>

Der Regierungsrat soll neu in Absatz 2 ermächtigt werden, für die Benutzung der Verkehrsinstruktion Gebühren festlegen zu können. Die Zuständigkeit des Regierungsrates ergibt sich aus § 64 Abs. 2 Bst. o SchulG.

Die Zuger Polizei bietet als kantonaler Schuldienst die Verkehrsinstruktion an. Der Kanton als Träger dieses Schuldienstes hat für die Kosten aufzukommen, soweit das Schulgesetz keine besondere Regeln vorsieht (§ 42 Abs. 4 SchulG). Diese Aufgabe kann in Anbetracht der Zunahme der anerkannten Privatschulen im Kanton Zug von der Zuger Polizei für diese Schulen nicht mehr unentgeltlich angeboten werden. Der Unterricht findet im Klassenverband statt und wird somit auch von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern besucht. Die Zuger Polizei stellt gestützt auf § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.2) und die Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) Stundenpauschalen für ihre Aufwendungen in Rechnung. Dieses System soll auch bei der Verkehrsinstruktion angewendet werden. Die Verkehrsinstruktion wird von der Zuger Polizei nur in deutscher Sprache angeboten.

Für die weiteren kantonalen Schuldienste werden auch inskünftig keine Gebühren erhoben. So können Zuger Schülerinnen und Schüler, welche Privatschulen besuchen, weiterhin unentgeltlich die Dienste des Schulpsychologischen Dienstes und der Berufsberatung in Anspruch nehmen. Auch für die Ausleihe von Büchern und Medien durch die Lehrpersonen von anerkannten Zuger Privatschulen im Didaktischen Zentrum sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 45 Lehrberechtigung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 45	§ 45
¹ Zum Unterricht berechtigt ist, wer im Besitz a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat); b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist; c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist. ² Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.	¹ Zum Unterricht berechtigt ist, wer im Besitz a) unverändert (Hinweis: allenfalls Fassung gemäss Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug massgebend). b) unverändert. c) einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist. ² Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen gelten besondere Bestimmungen.

Abs. 1

Materiell neu ist hier die Möglichkeit, Lehrpersonen nicht nur wie bisher eine befristete Lehrbewilligung auszustellen, sondern auch eine unbefristete.

Mit der Revision des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255) wurde die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Lehrbewilligung (d.h. Unterricht durch eine Person, welche nicht über ein entsprechendes Lehrdiplom verfügt) durch die Direktion für Bildung und Kultur aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, soweit eine Lehrperson nicht im Besitze eines entsprechenden Diploms sei, sei sie auch nicht berechtigt, an den öffentlich-rechtlichen Schulen des Kantons Zug zu unterrichten. Eine Ausnahme bestehe lediglich für Stellvertretungen. Sodann gäbe es Fälle, in denen eine Lehrperson das notwendige Diplom noch nicht erlangen konnte. In einem solchen Fall sei der Unterricht mit einer befristeten Lehrbewilligung möglich. Die momentane Situation auf dem Stellenmarkt zeigt jedoch, dass es in Ausnahmefällen möglich sein muss, eine Lehrperson ohne entsprechendes Diplom nicht nur befristet, sondern auch unbefristet unterrichten zu lassen. Deshalb soll die Direktion für Bildung und Kultur ermächtigt werden, wieder unbefristete Lehrbewilligungen erteilen zu können. Dies soll jedoch nur in besonderen Fällen möglich sein. In der Verordnung zum Schulgesetz werden die Voraussetzungen festzulegen sein (z.B. unbefristete Lehrbewilligung für ausreichend qualifizierte Lehrpersonen, welche aber infolge besonderer Umstände nicht über ein stufen- und/oder fachadäquates Diplom verfügen).

Abs. 2

Die Zuständigkeit des Regierungsrates für den Erlass von besonderen Bestimmungen betreffend Lehrpersonen an den kantonalen Schulen ist neu in § 64 Abs. 2 Bst. d SchulG geregelt.

§ 45a Entzug der Lehrberechtigung

Vorschlag
§ 45a <i>Entzug der Lehrberechtigung</i>
Einer Lehrperson kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug entzogen werden.

Der Entzug der Lehrberechtigung ist bisher bloss auf Verordnungsstufe geregelt (§ 23^{bis} SchulV). Da es sich aber bei einer entsprechenden Anordnung um einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht der Handels- und Gewerbefreiheit der betroffenen Lehrperson handelt, ist eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Die Einzelheiten sollen aber weiterhin in der Verordnung zum Schulgesetz geregelt werden.

§ 47 Auftrag

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 47 Abs. 5 Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.	§ 47 Abs. 5 Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen.

Dieser Paragraph erfährt keine inhaltlichen Änderungen. In Absatz 5 wird festgehalten, dass für die Erteilung der Hausaufgaben besondere Bestimmungen (Schulreglement) bestehen. Die Kompetenz des Bildungsrates zum Erlass dieser Bestimmungen ergibt sich neu aus § 65 Abs. 4 Bst. e SchulG.

§ 48 Lehrerberatung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 48 Abs. 3 Die Ausführungsbestimmungen legen die Einzelheiten fest.	§ 48 Abs. 3 aufgehoben.

Der Regierungsrat ist gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) berechtigt, die notwendigen Verordnungen zu erlassen. Deshalb kann § 48 Abs. 3 SchulG ersatzlos aufgehoben werden.

§ 53 Mitverantwortung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 53 Abs. 2 und 3 ² Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Konferenzen, denen die Lehrer obligatorisch angehören. ³ Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.	§ 53 Abs. 2 und 3 ² Die Konferenzen können mit Ausnahmegewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen. ³ Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen.

In den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen werden lediglich die Zuständigkeiten des Bildungsrates gestrichen und in den §§ 65 Abs. 3 Bst. i bzw. 65 Abs. 4 Bst. g SchulG überführt.

Der Bildungsrat hat im Dezember 2011 das Konzept zur Partizipation im Kanton Zug verabschiedet. Die damit zusammenhängende Änderung von § 53 SchulG wird dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage zum Beschluss vorgelegt.

§ 54 Beurteilung des beruflichen Auftrages

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 54 Abs. 2 Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen durch ein Mitglied der Schulleitung.	§ 54 Abs. 2 Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen.

Die Zuständigkeitsregelung betreffend Führung von Mitarbeitergesprächen durch ein Mitglied der Schulleitung wird gestrichen, weil diese Kompetenz bereits in § 63 Abs. 5 letzter Satz SchulG festgeschrieben ist. Materiell wird diese Bestimmung jedoch nicht geändert.

§ 61 Schulkommission

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 61 Abs. 3</p> <p>³ Sie</p> <p>a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;</p> <p>b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;</p> <p>c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterbildung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;</p> <p>d) regelt die Unterrichtszeiten;</p> <p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.</p>	<p>§ 61 Abs. 3</p> <p>³ Sie</p> <p>a) bis c) unverändert.</p> <p>d) legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;</p> <p>e) entscheidet auf Antrag des Rektors über einen unbefristeten Schulausschluss;</p> <p>f) wie bisher Bst. e.</p>

§ 61 Abs. 3 SchulG enthält neu alle Kompetenzen, welche der Schulkommission schon bisher zugewiesen wurden.

§ 63 Schulleitung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 63 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;</p> <p>b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p> <p>c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;</p> <p>e) beurteilt die Schulhausleiter;</p> <p>f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.</p>	<p>§ 63 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) und b) unverändert.</p> <p>c) erteilt den Lehrpersonen Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;</p> <p>d) bis f) unverändert.</p> <p>g) bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;</p> <p>h) entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>i) entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung;</p> <p>j) entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;</p> <p>k) entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;</p> <p>l) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.</p>

Auch § 63 Abs. 4 SchulG wird inhaltlich nicht geändert. Es werden neu alle Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors, welche im Rahmen dieser Gesetzesrevision nicht geändert werden, in Absatz 4 aufgeführt.

Im Zusammenhang mit diesem Paragraphen, werden keine weiteren Änderungen vorgeschlagen, jedoch auf die folgenden zwei Anträge hingewiesen:

Antrag 1:

Die Rektorenkonferenz beantragte der Direktion für Bildung und Kultur, bei einer Änderung des Schulgesetzes die Schulhausleiterinnen und Schulhausleiter in Schulleiterinnen und Schulleiter umzubenennen, weil mit dieser Funktion die Leitung einer Schule und nicht eines Schulhauses verbunden sei. Der Begriff stosse deshalb auch bei den betroffenen Personen auf Unverständnis. Im Kanton Zug setzt sich die Schulleitung aus dem Rektor, der Rektorin und den Schulhausleitenden zusammen (§ 63 Abs. 2 SchulG). Es handelt sich bei der von der Rektorenkonferenz kritisierten Benennung lediglich um eine organisatorische Vorgabe, welche im Rahmen der letzten Änderung des Schulgesetzes per 1. August 2007 eingeführt wurde und zudem die Anpassung von mehreren Paragraphen mit sich zöge. Aus diesen Gründen verzichtet der Regierungsrat die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Antrag 2:

Die SPKZ und die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen beantragen eine Subventionierung der Geschäftsleitung der Rektorenkonferenz, welche jährlich Kosten von rund Fr. 70'000.-- verursacht, durch den Kanton. Zur Begründung wird ausgeführt, dass § 63 Abs. 6 SchulG die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für gemeindliche Schulen und der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen explizit vorsehe. Ihre Kernaufgaben seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Koordinations- und Entwicklungsaufgaben, Ansprech- und Anlaufstelle für externe und interne Stellen, Beratungsfunktion für Kanton und Gemeinden sowie Mitwirkung in verschiedensten Gremien. Die Arbeitsbelastung der Geschäftsleitung der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen, welche der Professionalisierung diene, habe massiv zugenommen und sei unter anderem auch auf die Verlagerung von zahlreichen Verantwortungsbereichen von der kantonalen auf die gemeindliche Ebene und damit verbunden eine Erhöhung von gemeinsamen Konferenzen und Arbeitsgruppen sowie Koordinations- und Entwicklungsaufgaben zurückzuführen. Der Regierungsrat schätzt und anerkennt die Arbeit der Rektorenkonferenz, lehnt diesen Antrag aber ab. Auch in Anbetracht der steigenden Arbeitsbelastung für die Rektorenkonferenz sind keine Gründe ersichtlich, welche die finanzielle Beteiligung des Kantons an einer kommunalen Institution rechtfertigen.

§ 64 Regierungsrat

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p>Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben. Er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wählt den Bildungsrat; b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrates, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben; c) erlässt auf Antrag des Bildungsrates das kantonale Konzept Sonderpädagogik; d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest; e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch; f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab; g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge; h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandsschweizerschule; i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest; j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können; k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaurekurse geführt werden; l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden oder einer Fachschule; m) legt die Höhe der Schulgelder für ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen fest; n) kann mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen Vereinbarungen abschliessen; o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest; p) kann mit einer kantonalen Elternvereinigung eine Subventionsvereinbarung abschliessen.

Auch beim Regierungsrat wurden die bereits bestehenden Zuständigkeiten beibehalten. Der bisherige § 64 SchulG wird neu in Absatz 1 wiedergegeben, wobei diejenige Formulierung verwendet wird, welche für die Aufsicht des Regierungsrates gemäss § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) massgebend ist. Zudem wird neu in Absatz 2 festgehalten, welche Zuständigkeiten dem Regierungsrat durch das Schulgesetz zugewiesen werden. Neu ist, dass der Regierungsrat mit einer kantonalen Elternvereinigung eine Subventionsvereinbarung abschliessen kann (Bst. p).

§ 65 Bildungsrat

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 65 Abs. 3</p> <p>³ Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;</p> <p>b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;</p> <p>d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;</p> <p>e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;</p> <p>f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;</p> <p>g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben. Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;</p> <p>b) bis d) unverändert</p> <p>e) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;</p> <p>f) ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p> <p>g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;</p> <p>h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;</p> <p>i) erteilt Ausnahmegewilligungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;</p> <p>j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.</p> <p>⁴ Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p> <p>b) zu den Blockzeiten;</p> <p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zur besonderen Förderung;</p> <p>e) zu den Hausaufgaben;</p> <p>f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>g) zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.</p>

Auch diese Bestimmung bleibt materiell unverändert. Absatz 3 schreibt die fast unveränderten Zuständigkeiten des Bildungsrates fest. Die bisher in Absatz Bst. e aufgeführte Kompetenz des Bildungsrates über den Bedarf der spezifischen kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot zu befinden, wird nach der Aufhebung des Konkordates über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) obsolet. Der Regierungsrat schlägt deshalb in seinem Bericht und Antrag zum Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug vor, diese Bestimmung aufzuheben. In Absatz 4 sind die besonderen Bestimmungen aufgeführt, welche vom Bildungsrat erlassen werden. Neu ist der Bildungsrat berechtigt, die Ausführungsbestimmungen zur Bewilligung von Privatschulungen (Bst. f) zu erlassen.

§ 66 Direktion für Bildung und Kultur

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 66 Abs. 3	§ 66 Abs. 3
³ Sie a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen; b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen; c) bewilligt Schulversuche; d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte; e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht; f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen; g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen; h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügen; i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.	³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben. Sie a) bis g) unverändert. h) wie bisher Bst. i. i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung für eine Lehrperson; j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse; k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten; l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung; m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung; n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung; o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulungen sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung; p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst; q) kann Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen unterstützen; r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.

Auch bei § 66 SchulG, welcher die Zuständigkeiten der Direktion für Bildung und Kultur regelt, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Es werden keine neuen Zuständigkeiten begründet. Alle (bisherigen) Zuständigkeiten der Direktion für Bildung und Kultur werden neu in Absatz 3 festgehalten.

§ 72 Weiterführende Schulen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 72 Abs. 1 und 5	§ 72 Abs. 1 und 5
¹ Der Regierungsrat kann Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, Beiträge gewähren. ⁵ Der Regierungsrat kann zudem mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.	¹ Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, können Beiträge gewährt werden. ⁵ Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.

Diese Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert. Die Zuständigkeiten des Regierungsrates sind neu in § 64 Abs. 2 Bst. l und n SchulG zu finden.

4. Titel Privatschulen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<i>Privatschulen</i>	<i>Privatschulen und Privatschulung</i>

Wie bereits erwähnt wurde, soll neu die Schulpflicht nicht nur mit dem Besuch einer anerkannten Privatschule sondern auch durch Privatschulung erfüllt werden können. Deshalb ist der 4. Titel mit dem Begriff Privatschulung zu ergänzen.

§ 74 Zulassung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 74	§ 74 Abs. 1 und 2
¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet. ² Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen. ³ Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes.	¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet. Privatschulen bedürfen der Anerkennung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen. ² Privatschulungen sind zulässig. Sie bedürfen der Bewilligung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schule während mehr als einem Jahr übernehmen wollen. Es gelten dafür besondere Bestimmungen. ³ unverändert.

Wie bereits den Ausführungen zu § 5 SchulG zu entnehmen war, soll die Privatschulung im Kanton Zug gesetzlich geregelt werden. § 74 SchulG ist deshalb anzupassen.

Abs. 1

Absatz 1 regelt neu die Zulassung und Anerkennung der Privatschulen. Materiell ändert sich nichts, vielmehr werden die Inhalte der bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst.

Abs. 2

Privatunterricht bis zu sechs Monaten muss künftig nicht mehr bewilligt werden. Er unterliegt lediglich einer Meldepflicht an die Rektorin oder den Rektor der Wohngemeinde. Eine mehr als sechs Monate dauernde Privatschulung kann durch die Direktion für Bildung und Kultur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es müssen künftig jedoch keine besonderen Gründe mehr geltend gemacht werden.

Die Nachfrage nach Privatunterricht im Kanton Zug hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Aufgrund der bisherigen restriktiven Praxis des Kantons Zug haben viele Interessenten nach den ersten Beratungsgesprächen auf eine Gesuchseinreichung verzichtet, da sie keine besonderen Gründe für den Privatunterricht geltend machen konnten und somit viel Aufwand mit der Gesuchseinreichung hätten betreiben müssen. In Anbetracht der Bevölkerungsstruktur des Kantons Zug, des internationalen Klientels und insbesondere der stark vertretenen angelsächsischen Kulturen, in denen Homeschooling (Privatunterricht) traditionell stärker verankert ist und mit der Zulassung von Privatunterricht ohne Angabe besonderer Gründe ist nun jedoch mit einer deutlichen Zunahme entsprechender Gesuche zu rechnen.

Für diese neue Aufgabe werden in der Abteilung Schulaufsicht im Amt für gemeindliche Schulen zusätzlich 30 Stellenprozente zu schaffen sein. Konkret handelt sich um konzeptionelle Arbeiten, Beratungsgespräche der Familien, die Instruktion der Bewilligungen inkl. Sachverhaltsabklärungen (z.B. ausländischer Testverfahren bei Unterricht nach Lehrplänen des Herkunftslandes), die jährlichen Schulbesuche bei den Familien sowie die jährliche Überprüfung des Lernstandes der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen sowie anderen Institutionen und Behörden (u.a. Migrationsamt, Sektenberatungsstelle). Die Bewilligungsentscheide der Direktion für Bildung und Kultur sind für die gesuchstellenden Familien gebührenpflichtig. Es ist bereits kurzfristig mit ca. 15 bis 25 Kindern und Jugendlichen aus 10 bis 20 Familien zu rechnen, die privat geschult werden, wobei von einem Aufwand pro Kind von durchschnittlich drei Arbeitstagen ausgegangen wird. Eine längerfristige Entwicklung ist schwer abzuschätzen, doch ein Vergleich mit den in Bezug auf die Bewilligungsverfahren beim Privatunterricht liberaleren Nachbarkantonen weist ein deutlich höheres Volumen an Privatunterricht aus als im Kanton Zug.

§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 75	§ 75
<p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.</p> <p>² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p> <p>⁴ Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p> <p>⁶ Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.</p>	<p>¹ Privatschulen und Privatschulungen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Es gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>⁴ Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung von mehr als sechs Monaten darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>⁵ unverändert.</p> <p>⁶ Privatschulen und Privatschulungen für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.</p>

Abs. 1, 4 und 5

Der mehr als sechs Monate dauernde Privatunterricht ist den Anforderungen, welche eine Privatschule zu erfüllen hat, gleichzustellen. Dies bedeutet, dass eine Privatschulung nur dann bewilligt werden kann, wenn ein Unterricht gewährleistet wird, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird (Abs. 1). Zudem muss der Unterricht durch Lehrpersonen, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind, erteilt werden (Abs. 4). Die entsprechende Lehrperson muss die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Mit einem Fernunterricht, d.h. Unterricht, in welchem die Lehrperson geografisch von der Schülerin oder dem Schüler getrennt ist, wird die Voraussetzung von Absatz 4 nicht erfüllt. Eine entsprechende Bewilligung könnte durch die Direktion für Bildung und Kultur nicht erteilt werden. Damit wird auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts umgesetzt, welches mit Urteil 2C_593/2010 vom 20. September 2011 entschieden hat, dass der Fernunterricht nicht den Anforderungen des verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf Grundschulunterricht entspricht. Die Privatschulung kann sich nach den Lehrplänen des Kantons Zug bzw. bei ausländischen Kindern nach denjenigen des Herkunftslandes richten.

Deshalb sind die Absätze 1, 4 und 5 entsprechend anzupassen.

Absatz 4 verlangt von den Lehrpersonen der Privatschulen im Kanton Zug, dass sie über ein von der EDK oder ein von ihr anerkanntes Diplom verfügen. Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht, kann ihnen auf Gesuch hin durch die Direktion für Bildung und Kultur allenfalls eine befristete Lehrbewilligung erteilt werden. Die Lehrpersonen der Privatschulen sollen auch künftig denjenigen der gemeindlichen Schulen in Bezug auf die erforderlichen Diplome und die Erteilung einer Lehrbewilligung gleichgestellt bleiben. In der Verordnung zum Schulgesetz ist zu regeln, dass beispielsweise unbefristete Lehrbewilligungen an ausreichend qualifizierte Lehrpersonen der Privatschulen, welche aber infolge besonderer Umstände nicht über ein stufen- und/oder fachadäquates Lehrdiplom verfügen, erteilt werden können. Die EDK ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und verlangt unter anderem sehr gute Sprachkenntnisse in einer der schweizerischen Landessprachen. Im Rahmen der Änderung der Verordnung zum Schulgesetz muss geprüft werden, welche Regelungen für englischsprachige Lehrpersonen an einer internationalen Schule, welche nicht über die von der EDK geforderten Sprachkenntnisse verfügen, gelten sollen. Es ist denkbar, ihnen eine unbefristete Lehrbewilligung zu erteilen, welche jedoch für den Unterricht an einer nur in englischer Sprache unterrichtenden Privatschule beschränkt ist.

Die Direktion für Bildung und Kultur bewilligt allfällige Ausnahmen des Erfordernisses einer von der Schweizerischen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms der Lehrpersonen. Diese Zuständigkeit ist neu in § 66 Abs. 3 Bst. i SchulG geregelt.

Abs. 3

Absatz 3 erfährt keine inhaltliche Änderung. Es wird lediglich die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur in § 66 Abs. 3 Bst. e SchulG.

§ 76 Andere Schulen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 76</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen anerkennen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur regelt die Diplomprüfung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.</p>	<p>§ 76</p> <p>¹ Privatschulen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten, können anerkannt werden.</p> <p>² Für die Diplomprüfungen gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>³ unverändert.</p>

Inhaltlich wird § 76 SchulG nicht geändert. Die Zuständigkeiten der Direktion für Bildung und Kultur sind neu in § 66 Abs. 3 Bst. n und r SchulG geregelt.

§ 77 Massnahmen und Entzug

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 77</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur ordnet unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen an, wenn</p> <p>a) Missstände vorliegen;</p> <p>b) gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonaler und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;</p>	<p>§ 77</p> <p>¹ Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn</p> <p>a) bis d) unverändert.</p> <p>² Sofern die Missstände nicht behoben werden, wird die Anerkennung bzw. Bewilligung entzogen.</p>

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird; d) der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist. ² Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht die Direktion für Bildung und Kultur die Anerkennung.	

Die Zuständigkeiten der Direktion für Bildung und Kultur in den Absätzen 1 und 2 wurden neu in § 66 Abs. 3 Bst. n und o SchulG verschoben. Weil die Direktion für Bildung und Kultur neu nicht nur Privatschulen, welche einen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit anbieten, anerkennt, sondern auch Privatschulungen bewilligt, ist Absatz 2 entsprechend anzupassen. Selbstverständlich soll auch in diesem Fall die Bewilligung durch die Direktion für Bildung und Kultur entzogen werden können, wenn festgestellte Missstände nicht innert Frist behoben werden.

§ 78 Kantonsbeiträge

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 78 ¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton einen vom Regierungsrat festzulegenden Beitrag an die Kosten. ² Der Regierungsrat kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Norm-Pauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz).	§ 78 Abs. 1 und 2 ¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale. ² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz).

Abs. 1

In Absatz 1 wird der Fall geregelt, in welchem eine Gemeinde Kinder aus einem Ortsteil zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, weil beispielweise in einem solchen Fall der Schulweg kürzer ist. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Sonderschulung in einer Privatschule. Auch in diesem Fall soll sich der Kanton mit der Ausrichtung der Normpauschale an den Kosten beteiligen. Deshalb ist anstelle eines vom Regierungsrat festzulegenden Beitrags auf die Normpauschale zu verweisen.

Abs. 2

In diesem Absatz ist einzig die Zuständigkeit des Regierungsrates neu in § 64 Abs. 2 Bst. g SchulG geregelt.

§ 79 Auslandschweizerschulen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 79 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schule und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ihr finanzielle Hilfe gewähren.</p>	<p>§ 79 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Qualität der Schule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>³ Ihr kann finanzielle Hilfe gewährt werden.</p>

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind nicht materiellrechtlicher Natur. Die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur ist bereits in § 66 Abs. 3 Bst. e SchulG geregelt, diejenige des Regierungsrates wurde in § 64 Abs. 2 Bst. h SchulG verschoben.

§ 82 Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 82 Abs. 2 und 4</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.</p>	<p>§ 82 Abs. 2 und 4</p> <p>² Im Rahmen des Budgets können Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützt werden, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.</p> <p>⁴ Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.</p>

Absatz 2 orientiert sich am Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1). Deshalb wird neu der Begriff Staatsvoranschlag mit demjenigen des Budgets ersetzt. Ansonsten handelt es sich lediglich um Anpassungen, weil die Zuständigkeiten der Direktion für Bildung und Kultur in § 66 Abs. 3 Bst. p und q SchulG verschoben wurden.

§ 84 Einsprache

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 84</p> <p>Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Noten im Semesterzeugnis oder die Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Noten oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>	<p>§ 84 Bst. a und b</p> <p>Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>

Im Zusammenhang mit der Einspruchsmöglichkeit müssen zwei Präzisierungen vorgenommen werden.

An den gemeindlichen Schulen werden seit dem Schuljahr 2011/12 in den Zeugnissen neu zusätzlich die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen bewertet. Zudem muss bei der Fachmaturität Soziale Arbeit, welche an der Fachmittelschule Zug erworben werden kann, das Praktikum im sozialen Bereich mit dem Prädikat erfüllt abgeschlossen werden. In beiden Fällen werden die Beurteilungen nicht in Form von Noten abgegeben. Deshalb wird anstelle des Begriffs Noten neu sowohl in Bst. a wie auch b der Begriff Beurteilungen verwendet.

In Bst. a wird zudem präzisiert, dass auch eine Promotion (d.h. die Abweisung eines Gesuchs um Wiederholung einer Klasse, also eine freiwillige Wiederholung einer Klasse) durch eine Einsprache angefochten werden kann.

§ 85 Verwaltungsbeschwerde

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 85 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der zuständigen Direktion betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung in eine Schulart; - Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I; - Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts; - Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht; - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes. <p>b) beim Regierungsrat betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens; - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes. 	<p>§ 85 Abs. 1 Bst. a und Bst. b line 2</p> <p>¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts; - Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe; - Massnahmen zur besonderen Förderung; - Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung; - Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I; - Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht; - befristeter und unbefristeter Schulausschluss; - Einspracheentscheide gemäss § 84 Bst. a dieses Gesetzes. <p>b) beim Regierungsrat betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - line 1 unverändert. - Einspracheentscheide gemäss § 84 Bst. b dieses Gesetzes.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2006 zur Änderung des Schulgesetzes betreffend Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums (Vorlage Nr. 1455.1 - 12'097) wurde darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen ein definitiver Entscheid dringend sei, § 85 Abs. 1 Bst. a SchulG vorsehe, dass der Gemeinderat als Beschwerdeinstanz entfallt und die Beschwerde gegen den Entscheid einer gemeindlichen Rektorin, eines gemeindlichen Rektors bei der Direktion für Bildung und Kultur einzureichen sei. In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben den bereits aufgeführten Entscheiden auch in anderen Fällen ein zwar rechtsstaatlich korrekter, aber kürzerer Instanzenzug an-

gezeigt ist. § 85 Abs. 1 Bst. a SchulG wird deshalb ergänzt. Die Änderung in Bst. b line 2 ist lediglich eine Präzisierung, da § 84 SchulG keinen Absatz 1 kennt.

6. Inkrafttreten

Die Änderung des Schulgesetzes soll am 1. August 2013 (Beginn des Schuljahres 2013/14) in Kraft treten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, ist neu mit jährlichen Kosten in der Höhe von maximal Fr. 10'000.-- zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung von 30 Stellenprozent für die Bewirtschaftung der Privatschulung ab 1. August 2013 fallen beim Kanton keine zusätzlichen Kosten an. Zwar ist von einem jährlichen Kostenaufwand von rund Fr. 45'000.-- auszugehen. Für Kinder, welche privat geschult werden, bezahlt der Kanton jedoch keine Beiträge in der Höhe der Normpauschale beim Besuch der gemeindlichen Schule oder der halben Normpauschale beim Besuch einer Zuger Privatschule. Der Kanton entrichtet Normpauschalen beim Besuch einer Zuger Privatschule auf der Kindergarten- und Primarstufe von Fr. 2'616.-- bzw. auf der Sekundarstufe I von Fr. 4'562.-- (Stand Januar 2012). Werden pro Jahr acht Kinder auf der Kindergarten- und Primarstufe bzw. sieben Kinder auf der Sekundarstufe I privat geschult, welche ansonsten eine Privatschule besuchen würden, weist der Kanton diesbezüglich Minderausgaben von gesamt- haft Fr. 52'862.-- (8 x Fr. 2'616.-- plus 7 x 4'562.-- Fr.) aus.

Ansonsten sind mit der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes keine weiteren finanziellen Auswirkungen verbunden.

A	Investitionsrechnung	2012	2013	2014	2015
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		10'000	10'000	10'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		10'000	10'000	10'000
	effektiver Ertrag				

8. Zeitplan

Der voraussichtliche Zeitplan präsentiert sich wie folgt:

Januar 2013	Sitzungen der Bildungskommission
Februar 2013	Kommissionsbericht
März 2013	Kantonsrat, 1. Lesung
Mai 2013	Kantonsrat, 2. Lesung
1. Juni 2013	Publikation Amtsblatt
30. Juli 2013	Ablauf Referendumsfrist
24. November 2013	Allfällige Volksabstimmung

9. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 1488.1 - 12278) von Kantonsrätin Vreni Wicky betreffend Musikschulen sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, ***

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

300/